

Zentralausschuss beim

 **Bundesministerium**
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung,
an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten,
Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)

Ausgabe 1/2019

NEWSLETTER

In dieser Ausgabe

- 1 Einleitung
- 2 Bericht der Vorsitzenden
- 5 Dienstrechtliches:
Das Personal des Bundes
Bericht Dr. Jürgen Reitner (DA-VS, GBA) und
Mag. Gerhard Bieber (BR-VS, GBA)
- 6 Bericht Norbert Blaumoser (BR VS ZAMG)
- 7 Beitrag des DA ZAMG zur geplanten Zusammen-
legung
GÖD Magazin – Artikel: „Im Dienste der Wissen-
schaft“
- 8 Mag. Stefan Jöchtl: Wiedereingliederungsteilzeit
auch für Beamtinnen und Beamte
- 10 Mitgliederhöchststand der GÖD
- 11 Herbert Posch: KF Universität Graz federführend
im Brandschutz
Terminaviso Graz: Sprechstunde und Stammtisch
- 12 Soziale Belange – Glück am Arbeitsplatz



Foto: Fotostudio Citronenrot

Sandra Strohmaier, MBA MSc

Vorsitzende des ZA beim BMBWF für die Bediensteten im Bereich der Angelegenheiten der Wissenschaft und Forschung, an den zugehörigen nachgeordneten Dienststellen und an den wissenschaftlichen Anstalten, Bedienstete der Ämter der Universitäten (mit Ausnahme der UniversitätslehrerInnen)
1080 Wien, Strozzigasse 2/3. Stock
Tel: +43 1 53120 3240, Handy: +43 664 9699669
sandra.strohmaier@bmbwf.gv.at ♦ www.zabed.at

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ein inhaltlicher vielfältiger und interessanter Newsletter wird Ihnen heute übermittelt.

Wie immer lesen Sie einen auszugsweisen Bericht aus meinen Tätigkeiten, der diesmal dankenswerter Weise von den KollegInnen an der ZAMG und GBA ergänzt wird, da das Projekt der Zusammenlegung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) und der Geologischen Bundesanstalt (GBA) heuer einen wesentlichen Schwerpunkt unserer Arbeit bildet. Alle Dienstnehmervertretungen müssen das ganze Jahr über ein hohes Maß an Flexibilität aufbringen, sodass ein guter Austausch stattfinden kann.

Besonderer Dank gilt Herrn Mag. Jöchtl für die klärenden Worte betreffend das WiedereingliederungsteilzeitG für beamtete KollegInnen – GÖD Mitglieder haben natürlich den Vorteil, sich unmittelbar von den GÖD JuristInnen beraten lassen zu können. Wie vielfältig „Verwaltung“ an den österreichischen Universitäten sein kann, zeigt der Bericht über das Pionierprojekt an der KF Universität Graz unseres Kollegen Herbert Posch.

Ich bin sicher, dass auch Sie etwas Interessantes in diesem Newsletter entdecken werden.

Ihre
Sandra Strohmaier

Bericht der Vorsitzenden

Bei unserem Gespräch mit Herrn BM Dr. Faßmann im Oktober 2018 wurde der ZA darüber informiert, dass die **Zusammenlegung der beiden nachgeordneten Dienststellen ZAMG (Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik) und GBA (Geologische Bundesanstalt)** geplant ist; die Medien haben bereits darüber berichtet. Nunmehr wurde im März 2019 der Ministerratsvortrag betreffend „**Struktur- und Aufgabenreform der Geologischen Bundesanstalt und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (GBA/ZAMG)**“ eingebracht und von der Regierung genehmigt. Das Projekt ist für 14 Monate angesetzt und der Begutachtungsentwurf für eine gemeinsame Einrichtung soll im Juni 2020 vorliegen. Seitens des ZA ist es wichtig, dass alle Arbeitsplätze erhalten bleiben, dass alle KollegInnen ihre erworbenen Rechte behalten und, dass es zu keinerlei Schlechterstellung kommt. Dabei ist die enge Zusammenarbeit mit den beiden Dienststellenausschüssen (für die Bundesbediensteten zuständig) und auch mit den beiden Betriebsratsgremien (für die Teilrechtsfähigen zuständig) unerlässlich und notwendig. Ebenso ist die GÖD/BV 16 von Anfang an mit an Bord. Es wird eine Projektgruppe (bei der die Personalvertretung mitwirkt) und in weiterer Folge eine Arbeitsgruppe der Dienstnehmervertretung eingerichtet. Das Projekt soll seitens der Dienstnehmervertretung von mehreren Fachleuten aus den verschiedensten Blickwinkeln beleuchtet und begleitet werden, sodass am Ende ein gutes Ergebnis für unsere KollegInnen zu erwarten ist. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten; die Kick-Off-Veranstaltung hätte im April 2019 erfolgen sollen – wir warten noch auf einen Termin. Lesen Sie dazu auch die Berichte der Dienststellenausschüsse bzw der Betriebsratsgremien/-vorsitzenden an der ZAMG und der GBA¹ ab Seite 5 dieses Newsletters.

Das Thema **Arbeitsplatzbewertungen** begleitet meinen Arbeitsalltag ganzjährig. Ich bin froh, dass es gelungen ist einen guten Austausch zwischen Ihnen als MitarbeiterIn und mir als ZA-Vorsitzende einerseits und in weiterer Folge zwischen dem BMBWF und dem ZA herzustellen. Da sich die Arbeitswelt zusehends verändert, immer neue Aufgaben auf uns zukommen, kann es nur durch eine Anpassung Ihrer Tätigkeiten gelingen, dass Sie entsprechend bewertet werden können. Arbeitsplätze sind im Regelfall dann neu zu bewerten, wenn sich inhaltlich, verantwortlich mehr als 25% zu der aktuell aufliegenden Arbeitsplatzbeschreibung verändert haben. Wie schon oft erwähnt, muss es sich dabei um eine **qualitative Veränderung** handeln – eine quantitative kann durch die Arbeitsplatzbewertung nicht abgegolten werden. Hier könn-

¹ Für die Inhalte der Berichte liegt die Verantwortung bei den AutorInnen.

te für BeamtInnen eine „Belohnung“ und für Vertragsbedienstete eine „Leistungsprämie“ in Betracht gezogen werden. Auch führt eine bloße Änderung der Bezeichnung einer Organisationseinheit nicht automatisch zu einer neuen Bewertung des Arbeitsplatzes. Es ist wichtig zu wissen, dass die Bewertung eines Arbeitsplatzes völlig losgelöst vom/von der InhaberIn der Arbeitsplatzes erfolgt. Ob jemand also hervorragende Arbeit leistet oder über Kenntnisse, Fertigkeiten oder Ausbildungen verfügt, die keine Voraussetzungen für den Arbeitsplatz sind, spielt dabei *LEIDER* keine Rolle. Wichtig ist, dass Sie sich bei der Erstellung einer neuen Arbeitsplatzbeschreibung im Falle von offenen Fragen oder Unsicherheiten an den/die PersonalvertreterIn/BetriebsrätIn Ihres Vertrauens wenden und Sie sich genügend Zeit bei der Erstellung nehmen!

Bereits im November 2017 habe ich Sie davon in Kenntnis gesetzt, dass das Ministerium den Vorschlag der GÖD aufgenommen hat und einen Leitfaden „**Mobbingprävention**“ erarbeiten und sodann umsetzen wird. Durch die Zusammenlegung der beiden Bereiche „Bildung“ und „Wissenschaft & Forschung“ hat sich das Projekt nun ein wenig verzögert. Gibt es doch seit dem Jahre 2016 einen Leitfaden zur Mobbingprävention im (ehemaligen) BM für Bildung und Frauen, welcher nunmehr nachgeschärft, dem Bereich Wissenschaft und Forschung angepasst wird und sodann für das gesamte BMBWF (Zentralstelle und nachgeordnete Dienststellen) gelten soll. An den Universitäten gelten für alle Bediensteten – auch für BeamtInnen – die jeweiligen Betriebsvereinbarungen; ob es an jeder Universität eine BV betreffend „Mobbing“ gibt, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zwei weitere Projekte wurden seitens des Ministeriums avisiert. Einerseits soll die „**Grundausbildung im BMBWF**“ überarbeitet und an das Gesamtressort angepasst werden. Dazu waren die Personalvertretungen im März 2019 zu einer Präsentation und Diskussion eingeladen. Allfällige Stellungnahmen konnten bis zum 5. April 2019 eingebracht werden – diese Gelegenheit ist vom ZA gerne wahrgenommen worden.

Als zweites Projekt wurde die „**Telearbeit**“ avisiert – dazu kann ich Ihnen noch keine Details nennen. Wichtig ist, dass auch hier die Personalvertretung eingebunden ist.

Ein besonderes Augenmerk des ZA gilt unseren jungen MitarbeiterInnen bzw den Lehrlingen im Ministerium und den nachgeordneten Dienststellen. So hatte der ZA in den letzten Jahren die Gelegenheit sich den Lehrlingen im Bereich „Wissenschaft&Forschung“ bei einem „**Lehrlingsget2gether**“ vorzustellen und ihnen die Personalvertretung näher zu bringen.

Durch das nunmehrige gemeinsame BMBWF haben sich der Zentralausschussvorsitzende des Bereichs „Bildung“, Herr HR Johann Pauxberger und ich dazu entschlossen, die Lehrlinge der beiden Bereiche gemeinsam zu begrüßen. Einen ersten diesbezüglichen Termin gibt es am 29. Mai 2019; einen zweiten am 13. Juni 2019. Bei dieser Veranstaltung haben auch die Lehrlinge Gelegenheit sich besser kennenzulernen und sich auszutauschen.

Ich habe mich sehr gefreut viele bekannte, zum Teil vertraute Gesichter beim ZA-Stammtisch in Wien wiederzusehen, aber auch neue Kolleginnen und Kollegen kennenzulernen. Unser nächster Stammtisch findet in Graz statt – vielleicht haben Sie ja Zeit und kommen auch vorbei ☺ - ich würde mich freuen. Eine gesonderte Einladung folgt.

Avisieren darf ich Ihnen auch, dass der ZA im heurigen Jahr sein Weiterbildungsseminar im September in Kärnten abhalten wird. Bei dieser Gelegenheit können auch Sprechstunden vereinbart werden – auch hier erhalten Sie eine gesonderte Einladung im Spätsommer.

Herzlichst Ihre

Sandra Strohmaier



² Ein bildlicher Auszug aus dem vom ZA zu vertretenden Bereich – erstellt von unserer ZA Mitarbeiterin M. Dadatschek

Dienstrechtliches

➤ Das Personal des Bundes

Das BMöDS hat mitgeteilt, dass ab sofort die Broschüre „Das Personal des Bundes 2018“ auf der Homepage unter: https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/pjb_2018.html abrufbar ist.

Wichtig erscheint mir auch folgende Mitteilung:

Der Frauenanteil steigt weiter und liegt nun bei 42,1 Prozent.

Das Durchschnittsalter ist seit 1995 um 5,5 Jahre auf 46,0 Jahre angestiegen (Privatwirtschaft 38,5 Jahre)

Der Anteil der Frauen in den höchsten besoldungsrechtlichen Einstufungen ist auf 35,3 Prozent gestiegen. Zum Vergleich: 2006 lag dieser Wert noch bei 27,7 Prozent.

Bundes-BeamtInnen traten 2017 mit durchschnittlich 61,9 Jahren in den Ruhestand. Das ist durchschnittlich 0,2 Jahre später als im Vorjahr.

Seit Dezember 2017 stehen rund 4.000 Lehrlinge in einem Ausbildungsverhältnis zum Bund bzw. zu einer ausgliederten Einrichtung.

.....

➤ Bericht von Dr. Jürgen Reitner (DA-Vorsitzender, GBA) und Mag. Gerhard Bieber (BR-Vorsitzender, GBA) zur geplanten Zusammenlegung

Die Geologische Bundesanstalt (GBA; www.geologie.ac.at) ist eine nachgeordnete Dienststelle des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) mit einer 170-jährigen Tradition in der geowissenschaftlichen Erforschung des Bundesgebietes. Die Erstellung geologischer Karten im Rahmen der Geologischen Landesaufnahme, von der anstrengenden Geländearbeit bis zum Druck, sowie die Bereitstellung von unterschiedlichen geologischen Informationen im Bereich der Angewandten Geowissenschaften sind die Hauptaufgaben dieser Institution, die seit dem Jahr 2005 in einem modernen Gebäude im dritten Bezirk beheimatet ist. Zum Personalstand des Bundes gehören 66 Personen (1/3 Beamte, 2/3 Vertragsbedienstete). Darüber hinaus sind derzeit 63 Kolleginnen und Kollegen über die Teilrechtsfähigkeit privatrechtlich angestellt.

Das gute Arbeitsklima wurde in den letzten Jahren durch variierende Signale aus dem BMBWF und dem de facto Nachbesetzungsstopp auf die Probe gestellt. Ein vom Ministerium 2018 abgesetzter Plan (sogenanntes Trend-Szenario in dem Strategiepaper „Vision 2025“) zur Kompensierung der Abgänge im Bundesbereich mittels zusätzlicher Budgetmittel ist mittlerweile Geschichte. Seit Herbst 2018 steht eine Änderung der Rechtsform und eine Fusion mit der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG, ebenfalls eine nachgeordnete Dienststelle des BMBWF mit ca. 330 Beschäftigten) mit weitreichenden Konsequenzen im Raum.

Dieses Vorhaben des BMBWF hat sich mittlerweile konkretisiert, wie auch aus dem Ministerratsprotokoll:

(https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/1235006/48_17_mrv.pdf/b26271b1-b8b5-4622-a88a-ad6e49e57c8f) zu erkennen ist. So soll eine Änderung der Rechtsform samt einer Fusion von GBA und ZAMG bis Anfang 2021 umgesetzt sein.

Diese überraschende Entwicklung sorgt dementsprechend einerseits für Verunsicherung hinsichtlich der Arbeitsplatzsicherheit in der Belegschaft. Andererseits wird in dem Vorhaben auch die Möglichkeit für eine langfristig, finanziell abgesicherte Entwicklung des Aufgabenbereiches der GBA im Rahmen einer öffentlichen Forschungsanstalt mit Grundlagen- und angewandten Forschungsschwerpunkten gesehen.

In dieser schwer einschätzbaren Situation erhält der Dienststellenausschuss und der Betriebsrat massive Unterstützung durch den Zentrallausschuss und durch die Gewerkschaft. Eine Dienststellenversammlung sowie eine Betriebsversammlung diene einerseits der Ideensammlung als auch der Weitergabe des bis dato sehr dürftigen Informationsstandes zu diesem „Struktur- und Aufgabenreformprozess“

Die Personalvertretung ist sich ihrer Verantwortung in dieser Situation bewusst und ist bereit im Rahmen der vom BMBWF ins Leben gerufenen „Projektgruppe“ die Zukunft ganz im Sinne unserer hoch motivierten Kollegenschaft positiv mitzugestalten. Wir werden alles daran setzen, dass einerseits unser gutes Arbeitsklima gewahrt und andererseits diese traditionsreiche Säule des österreichischen Wissenschaftsstandortes inhaltlich erhalten bleibt.



➤ **Bericht von Norbert Blaumoser
(Vorsitzender des Betriebsrats
der Privatangestellten der
ZAMG) zur geplanten
Zusammenlegung**



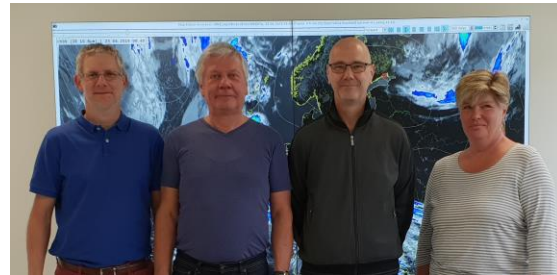
Aus zwei Rundschreiben der Direktion der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG), aus einer Informationsveranstaltung an der ZAMG sowie aus dem veröffentlichten Ministerratsbeschluss vom 6. März 2019 samt den dazugehörigen Unterlagen konnte der Betriebsrat entnehmen, dass die Bundesregierung eine Reform von zwei außeruniversitären Forschungseinrichtungen plant. Dieses Vorhaben betrifft die derzeitigen wissenschaftlichen Anstalten ZAMG und Geologische Bundesanstalt (GBA), die als nachgereichte Dienststellen des Wissenschaftsministeriums im Forschungsorganisationsgesetz (FOG) definiert sind. Diese Reform kann in einer Ausgliederung, in einer neuen Rechtsform und in einer Zusammenlegung der beiden Forschungseinrichtungen münden.

Von den rund 330 Bediensteten an der ZAMG vertritt der Betriebsrat die etwa 200 TRF-Privatangestellten. Er begrüßt eine Reform, die den Forschungsstandort Österreich und die ZAMG-Arbeitsplätze hochspezialisierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Forscherinnen und Forscher im Bereich der Meteorologie, Geophysik und weiterer Disziplinen langfristig sichert.

Der Betriebsrat der ZAMG hat seit seiner Gründung vor 25 Jahren umfangreiche Erfahrung mit zahlreichen Ausgliederungsbestrebungen die ZAMG betreffend gesammelt. Er hat sich in den einzelnen Reformvorhaben, sei es die Zusammenlegung der Wetterdienste oder die alleinige Ausgliederung der ZAMG, immer wieder konstruktiv im Sinne der bestmöglichen Vertretung der Privatangestellten eingebracht und an den Begutachtungsverfahren der Gesetzesvorlagen mit Unterstützung der Gewerkschaften und der Arbeiterkammer beteiligt.

Von dieser bevorstehenden Reform sind Bedienstete unterschiedlicher Arbeitsverhältnisse an der ZAMG und GBA betroffen. Der Betriebsrat der ZAMG vertritt mit den Privatangestellten der ZAMG die größte Gruppe der Bediensteten. Im Gegensatz zu den Bundesbediensteten haben die Privatangestellten der ZAMG keine gesetzliche Vertretung im Bundesministerium (Zentralausschuss). Aus diesem Grund hat sich der Betriebsrat an das Bundesministerium gewandt, um eine direkte Einbindung in das Reformvorhaben gemäß seiner gesetzlichen Rechte und Pflichten zu erwirken.

➤ **Beitrag des Dienststellenausschusses an der ZAMG zur geplanten Zusammenlegung**



Der Dienststellenausschuss der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) bestehend aus Andreas Frank, Wolfgang Lipa, Erich Steiner, Hermine Fürst (im Bild von links nach rechts) und Herbert Tannerberger (nicht im Bild) verfügt derzeit über keine schriftlichen Unterlagen bezüglich der Neugestaltung der ZAMG. Sobald diese vorliegen ist die Abhaltung einer Dienststellenversammlung gemeinsam mit der Vorsitzenden der GÖD Bundesvertretung 16 und der Vorsitzenden des Zentralausschusses geplant. Wir sind bestrebt, gemeinsam mit dem Betriebsrat der Teilrechtsfähigen Bediensteten sowie dem ZA und der BV16 konstruktiv an der Neugestaltung mitzuwirken, zwei wesentliche Punkte liegen uns dabei besonders am Herzen. Unabhängig wie die neu gebildete Einheit/Anstalt/Agentur benannt wird, die **Marke ZAMG**, die langjährig aufgebaut wurde, öffentlich bestens positiv bekannt ist und die Arbeit **aller** widerspiegelt, darf nicht verloren gehen. Jedenfalls werden wir darauf bestehen, dass die Rechte der Bundesmitarbeiterinnen und Bundesmitarbeiter gewahrt bleiben.

GÖD Magazin 2/2019

Einen interessanten Artikel zum Thema „Im Dienste der Wissenschaft“ (von Carina Wurz nach einem Interview mit der Vorsitzenden der BV 16 Gabriele Waidringer und der ZA Vorsitzende Sandra Strohmaier) lesen GÖD Mitglieder hier:

https://www.goed.at/fileadmin/user_upload/GOED_2-19.pdf

Wiedereingliederungsteilzeit auch für Beamtinnen und Beamte



Mag. Stefan Jöchtl:

Der Autor ist Leiter der Abteilung für Kollektivvertrags- und Arbeitsverfassungsrecht in der GÖD

Mit der **2. Dienstrechtsnovelle 2018**, BGBl. I Nr. 102/2018, wurde die Wiedereingliederungsteilzeit **ab 1.1.2019** nun auch für alle beamteten Kolleginnen und Kollegen ermöglicht. Diese Regelung ist vorerst befristet bis 31.12.2020, natürlich wird die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst eine Verlängerung bzw. die Übernahme in das Dauerrecht einfordern.

Für den Bereich der Privatwirtschaft wurde dieses Modell bereits mit 1.7.2017 eingeführt, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die für längere Zeit physisch oder psychisch erkrankt waren, zu ermöglichen, schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren.

Der Einkommensentfall, der durch die Reduktion der Arbeitszeit entsteht, wird dort durch ein vom Träger der Krankenversicherung zu leistendes Wiedereingliederungsgeld (§ 143d Abs. 7 ASVG), das sich nach dem Anspruch auf das Krankengeld bemisst, zum Großteil kompensiert. Diese Leistung steht auch für eine Wiedereingliederungsteilzeit nach dienstrechtlichen landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen zu.

Für die **Vertragsbediensteten** des Bundes war es daher ausreichend, mit der Dienstrechtsnovelle 2018, BGBl. I Nr. 60/2018, eine ausdrückliche Regelung zur Wiedereingliederungsteilzeit in das VBG (§20c) aufzunehmen.

Da für Beamtinnen und Beamte ein Anspruch auf Krankengeld nicht vorgesehen ist, musste die Regelung zur Gänze im Dienst- und Besoldungsrecht des Bundes (§50f BDG und §12j GehG) abgebildet werden; durch die Natur des Dienstverhältnisses ergibt sich dabei die ein oder andere Abweichung, auf die in der Folge eingegangen wird:

Wann kann die Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch genommen werden?

Nach einer **mindestens sechswöchigen ununterbrochenen Dienstverhinderung** wegen Unfall oder Krankheit. Das aber nicht nur im direkten Anschluss an den Krankenstand, sondern noch bis **spätestens einen Monat** nach dem **Ende der Dienstverhinderung**. Das hat den Sinn, dass Kolleginnen und Kollegen, die sofort wieder Vollzeit zu arbeiten beginnen und dann erkennen, dass sie damit ihre Leistungsfähigkeit überschätzt haben, nicht gegenüber jenen, die die Wiedereingliederungsteilzeit sofort nach der Gesundheitsmeldung in Anspruch nehmen, benachteiligt werden. Auch ein zwischenzeitiger neuerlicher Krankenstand (infolge einer anderen Erkran-

kung oder eines Wiederauflebens jener Erkrankung, die für die Inanspruchnahme der Wiedereingliederungsteilzeit ursächlich ist) steht damit der Inanspruchnahme nicht entgegen.

Wie kann die Wiedereingliederungsteilzeit konkret ausgestaltet sein?

Anders als bei den Vertragsbediensteten ist die **Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit** nur **genau** auf die **Hälfte** des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes möglich. Die regelmäßige Wochendienstzeit beträgt somit 50% des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Umfangs (somit 20 Wochenstunden). Während der Wiedereingliederungsteilzeit dürfen vom Dienstgebers keine Mehrdienstleistungen angeordnet werden!

Über welchen Zeitraum?

Die Wiedereingliederungsteilzeit kann für die Dauer von **mindestens einem Monat bis zu sechs Monaten** gewährt werden. Sofern die medizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit gegeben ist, kann **einmalig** eine **Verlängerung** für die Dauer von **mindestens einem Monat bis zu drei Monaten** erfolgen.

Eine **neuerliche Gewährung** kann an sich unbegrenzt oft nach jeder weiteren sechswöchigen ununterbrochenen Dienstverhinderung wegen Unfall oder Krankheit erfolgen, es muss aber jeweils die medizinische Zweckmäßigkeit gegeben sein.

Wie komme ich zu der Gewährung?

Voraussetzung für die Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit sowie einer allfälligen Verlängerung der Wiedereingliederungsteilzeit ist, dass sich die Beamtin oder der Beamte auf Anordnung der Dienstbehörde einer **ärztlichen Untersuchung** nach § 52 Abs. 2 BDG unterzieht, damit die Dienstbehörde (a) die grundsätzliche Dienstfähigkeit und (b) die medizinischen Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit feststellen kann.

Kann die Wiedereingliederungsteilzeit vorzeitig beendet werden?

Eine vorzeitige Rückkehr zur ursprünglichen regelmäßigen Wochendienstzeit kann gewährt werden, wenn die medizinische Zweckmäßigkeit der Wiedereingliederungsteilzeit nicht mehr gegeben ist.

Was bedeutet die Wiedereingliederungsteilzeit für den Urlaubsanspruch?

Wie sonst auch bei einer Herabsetzung der Wochendienstzeit wird das Urlaubsausmaß dem **Beschäftigungsschnitt** des Kalenderjahres **angepasst!**

Wenn also bei einem Jahresanspruch von 200 Stunden im Kalenderjahr eine Wiedereingliederungsteilzeit für 6 Monate mit 50% Beschäftigung gewährt wird, liegt auf das Jahr bezogen ein Beschäftigungsausmaß von 75% vor und ist das Urlaubsausmaß daher auf 75 % von 200 Stunden, sohin auf 150 Stunden anzupassen.

Die Personalvertretung ist einzubinden!

Die Vereinbarung der Wiedereingliederungsteilzeit bedarf der Mitwirkung des zuständigen Personalvertretungsorgans, in der Regel also des **Dienststellenausschusses** bzw. an den Universitäten des **Betriebrates**.

Wie ist der Entgeltanspruch während der Wiedereingliederungsteilzeit?

Die Wiedereingliederungsteilzeit wird in **besoldungsrechtlicher** Hinsicht für den Monatsbezug als **Zeit einer Dienstverhinderung wegen Krankheit oder Unfall behandelt**. Es kommt also zu einer **Kürzung** des vor der Wiedereingliederungsteilzeit zustehenden Monatsbezuges auf **80%**, wenn die Wiedereingliederungsteilzeit zusammen mit allenfalls dazuzurechnenden, davorliegenden Dienstverhinderungen den Zeitraum der **Fortzahlung der vollen Bezüge von 182 Kalendertagen** (§13c GehG) **übersteigt**. Bei einer Wiedereingliederungsteilzeit während einer bereits bestehenden Herabsetzung der Wochendienstzeit ist daher das wegen der Teilzeit bereits herabgesetzte Entgelt die Grundlage für die Bezahlung, daher ist vorgesehen, dass die Bezüge mindestens im tatsächlichen Beschäftigungsausmaß gebühren.

Die Wiedereingliederungsteilzeit wirkt sich nicht nachteilig auf die Höhe des Ruhebezuges aus, da auch bei der Kürzung auf 80% die Bemessungsgrundlage nicht gekürzt wird (es werden auch die Pensionsbeiträge ungekürzt einbehalten). Für die **Unfallversicherung** ist gesetzlich ausdrücklich vorgesehen, dass die **Bemessungsgrundlage** durch die Wiedereingliederungsteilzeit **nicht verringert** wird.

Bei **pauschalieren Nebengebühren** ist zu beachten, dass bei jeder Herabsetzung der Wochendienstzeit Pauschalen für Überstundenvergütung, Sonn- und Feiertagsvergütung, Journaldienstzulage und Bereitschaftsentschädigung erlöschen. Andere Pauschalen werden entsprechend dem Beschäftigungsausmaß angepasst.

Mitgliederhöchststand der GÖD



Mit 1. Jänner 2019 hat die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) insgesamt 251.136 Mitglieder. Das ist der höchste Mitgliederstand seit Gründung der Gewerkschaft vor 74 Jahren!

GÖD-Vorsitzender Norbert Schnedl bedankt sich bei allen Mitgliedern für das entgegengebrachte Vertrauen sowie bei den tausenden ehrenamtlichen Funktionärinnen und Funktionären in Gewerkschaft, Personalvertretung und den Betriebsräten.

Die Unterstützung von mehr als einer Viertelmillion Mitglieder wird uns Rückhalt bei den Verhandlungen über ein neues Dienstrecht verschaffen

KF Universität Graz federführend im Brandschutz

Unifeuerwehr: Eine steirische Innovation



Herbert Posch,

*Hauptbrandinspektor und Betriebsrat/
Personalvertreter an der KF Uni Graz*

Bereits durch die 2009 gegründete Betriebsfeuerwehr hat die Universität Graz – die erste ihrer Art österreichweit - Wesentliches zur Brandprävention und -bekämpfung am Standort beigetragen. Mit einer eigenen Freiwilligen Universitätsfeuerwehr werden die Agenden nun um den Wissenstransfer für den Zivilschutz und Weiterbildungsmöglichkeiten für alle Feuerwehrfrauen und -männer in der Steiermark erweitert.

Mit diesem Zugang zu universitärem Wissen und zu universitären Einrichtungen können beide Seiten enorm profitieren. Und zwar nicht nur zur Qualitätssicherung im Ausbildungsbereich, sondern auch in Einsatzsituationen im Falle von Großschadens- oder Katastrophenlagen.

Umgekehrt profitieren die Unifeuerwehren auch von den Praktikern der Freiwilligen Feuerwehren. Vor allem wenn es darum geht, allfällige Entwicklungen in Übungssituationen zu testen. Zum Kommandanten der Unifeuerwehr wurde der erfahrene Feuerwehrmann Herbert Posch, der bereits seit 30 Jahren bei einer Feuerwehr in Leitungsposition tätig ist, am 19.11.2018 einstimmig gewählt. Posch war bereits die letzten neun Jahre Kommandant der Betriebsfeuerwehr der Uni Graz.

TERMINAVISIO

Graz

Sprechstunde und ZA Stammtisch

Dienstag, 21. Mai 2019

Die Einladungen ergehen gesondert!

Soziale Belange

Glück am Arbeitsplatz

Kaum jemand weiß, dass am 20. März der Tag des Glückes „Weltglückstag“ gefeiert wird. Doch was bedeutet Glück? Was bedeutet Glück im (Arbeits)Alltag? Was bedeutet Glück am Arbeitsplatz? Was macht jede/jeden Einzelne/n von uns glücklich? Was macht Sie glücklich?

Die meisten von uns werden von Alltagsverpflichtungen dermaßen in Anspruch genommen, dass ihnen kaum noch Zeit bleibt, in sich hineinzuhören und sich selbst Beachtung zu schenken, sich selbst „wichtig“ zu nehmen und sich selbst glücklich zu machen, unabhängig von Dritten. Es bleibt keine Zeit und kein Raum zur Aktivierung der eigenen Ressourcen und meist fehlt wohl auch das dafür notwendige Bewusstsein ebenso wie praktische Werkzeuge dafür. Daraus erwächst ein Geflecht, das sich immer schneller dreht, bis es im schlimmsten Falle in einem Burn-out-Syndrom oder anderen psychosomatischen Erkrankungen gipfelt.

Trauen Sie sich ruhig einmal auch NEIN zu sagen, wenn Sie einen innerlichen Unwillen spüren. Vielleicht behalten Sie dieses ausdrucksstarke Gedicht von **Eugen Roth** im Hinterkopf, das mir kürzlich ein ganz lieber Freund übermittelt hat:

Der Unentschlossene

*Ein Mensch ist ernstlich zu beklagen,
Der nie die Kraft hat, nein zu sagen,
Obwohl er's weiß, bei sich ganz still:
Er will nicht, was man von ihm will!
Nur, dass er Aufschub noch erreicht,
Sagt er, er wolle sehn, vielleicht...
Gemahnt, nach zweifelsbittern Wochen,
Dass er's doch halb und halb versprochen,
Verspricht er's, statt es abzuschütteln,
Aus lauter Feigheit zu zwei Dritteln,
Um endlich, ausweglos gestellt,
Als ein zur Unzeit tapfrer Held,
In Wut und Grobheit sich zu steigern
Und das Versprochne zu verweigern.
Der Mensch gilt bald bei jedermann
Als hinterlistiger Grobian
Und ist im Grund doch nur zu weich,
Um nein zu sagen - aber gleich!*

Jede/jeder von uns möchte gerne Zufriedenheit erlangen, einen tollen Job mit gutem Betriebsklima haben. Entscheiden Sie sich aktiv zu werden, so müssen Sie sich die Frage stellen „was kann ich tun, um mein Leben selbst in die Hand zu nehmen“? Was passiert, wenn ich meine Lebens-Ziele selbst bestimme und somit mein Glück selbst in die Hand nehme?

Zufriedene MitarbeiterInnen bedeuten eine Win-win-Situation für Dienstgeber und Dienstnehmer. Ein wertschätzender Umgang, eine transparente Kommunikation und ein kollegialer Führungsstil sind sogar gesundheitsförderliche Faktoren, die für weniger Krankenstände sorgen. Stehen die Menschen und das Miteinander mit Mittelpunkt oder sieht die Führungsebene nur den Output?

Warten Sie nicht darauf, dass die Führungsebene oder die KollegInnen Sie glücklich machen; denken Sie auch darüber nach was Sie dazu beitragen können. Auch Spaß darf bei der Arbeit nicht zu kurz kommen – auch das kann Glück bedeuten. Es ist immer die Sichtweise der Dinge, die uns beeinflusst. Ein motivierter, positiver Mensch wird auch Fehler als Weiterentwicklung und Chance zum Umdenken ansehen – ein unmotivierter, negativ denkender Mensch wird hier sofort eine weitere Hürde entdecken und das Problem bearbeiten, anstatt nach einer Lösung zu suchen.

Optimismus hat einen direkten Einfluss auf unsere Gesundheit – wer positiv denkt und annimmt, dass ihm prinzipiell Gutes widerfahren wird, lebt länger und gesünder. Wer ständig negative Gedanken hat, der beeinträchtigt damit seine physische und psychische Gesundheit.³



³ Einer der Pioniere im Bereich der Forschung über das positive Denken ist der Psychologe Michael F. Schleier. 1985 veröffentlichte er mit seinem Kollegen Charles S. Carver [im Fachmagazin "Health Psychology" eine Studie](#), die seither tausende Male zitiert wurde und als Ausgangspunkt aller weiteren Forschungen auf dem Gebiet gilt.